Textliche Festsetzungen

I RECHTSGRUNDLAGEN

Erstellt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) m.W.v. 10.05.2005 in Verbindung mit der Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – Planzeichenverordnung (PlanzV 90) – vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

II PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 In den in Geltungsbereich des Bebauungsplans als Gewerbegebiet festgesetzten Baugebieten GE 1.1 und GE 1.2 sind Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO).

1.2 In den in Geltungsbereich des Bebauungsplans als Industriegebiet festgesetzten Baugebieten GI 2.1, GI 2.2, GI 2.3, GI 3.1, GI 3.2, GI 3.3, GI 3.4, GI 3.5, GI 4.1 und GI 4.2 sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).

1.3 Für die in Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Gewerbegebiet festgesetzten Baugebiete GE 1.1 und GE 1.2 ist die Errichtung der folgenden Betriebe und Anlagearten der Restandardklasse(Restandardklasse NRW 98 (RS), NA, 1998 S. 744; RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02. April 1998) nicht zulässig:
- für GE 1.1: Restandardklassen I-V, ifd Nr. 1-153
- für GE 1.2: Restandardklassen I-IV, ifd. Nr. 1-78

1.4 Für die in Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Industriegebiet festgesetzten Baugebiete GI 2.1, GI 2.2, GI 2.3, GI 3.1, GI 3.2, GI 3.3, GI 3.4, GI 3.5, GI 4.1 und GI 4.2 ist die Errichtung der folgenden Betriebe und Anlagearten der Restandardliste(Restandardliste NRW 98 (RS), NA, 1998 S. 744; RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02. April 1998) nicht zulässig:
- für GI 2.1: Restandardklassen I-IV, ifd. Nr. 1-78
- für GI 2.2 Restandardklassen I-III, ifd. Nr. 1-36
- für GI 2.3 Restandardklassen I-II, ifd. Nr. 1-21
- für GI 3.5: Restandardklassen I-II, ifd. Nr. 1-21
- für GI 3.1: Restandardklassen I, ifd. Nr. 1-5
- für GI 3.5: Restandardklassen I, ifd. Nr. 1-5
- für GI 3.4: Restandardklassen I-III, ifd. Nr. 1-26
- für GI 3.3: Restandardklassen I-IV, ifd. Nr. 1-78
- für GI 4.1: Restandardklassen I-III, ifd. Nr. 1-21
- für GI 4.2: Restandardklassen I-III, ifd. Nr. 1-36

1.5 In den Baugebieten GE 1.1, GE 1.2, GI 2.1, GI 2.2, GI 2.3, GI 3.1, GI 3.2, GI 3.3, GI 3.4, GI 3.5, GI 4.1 und GI 4.2 sind folgende Betriebe und Anlagearten der Restandardliste(Ausnahmsweise zulässig, wenn in immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass der vorhandene Restand durasichern wird, die Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Nachbarschaft zu vermeiden.

1.6 In den Baugebieten GE 1.1, GE 1.2, GI 2.1, GI 2.2, GI 2.3, GI 3.1, GI 3.2, GI 3.3, GI 3.4, GI 3.5, GI 4.1 und GI 4.2 sind folgende Betriebe und Anlagearten der Restandardliste(Restandardliste NRW 98 (RS), NA, 1998 S. 744; RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02. April 1998) nicht zulässig:
- Anlagen zur Sprengverfüllung
- Anlagen zur Herstellung und behandlung von Sprengstoffen
- Feuerwerksfabriken
- Anlage Nr. 18 der Restandardklasse II
- Anlagen Nr. 25 und 33 der Restandardklasse III
- Anlagen Nr. 61, 64, 72, 74, 75 und 76 der Restandardklasse IV
- Anlagen Nr. 82, 115, 126, 137, 138, 141 und 142 der Restandardklasse V
- Anlage Nr. 162 der Restandardklasse VI

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

2.1 Die Rodung der Feldgehölze und Beseitigung der Gewässer ist nur zwischen den 01.10. und 14.03. zulässig.

2.2 Vor Beseitigung der Kleingewässer und Feuchtbiotope ist zeitnah den 15.02. und 15.05. eine Uesiedlung adulter Reptilien, der Larven und des Laichs in ein geeignetes Ersatzsichgewässer vorzunehmen. Die Kleingewässer sind durch eine ornithologische Einfriedung gegen Niederbesiedelung bis zu ihrer Beseitigung zu sichern.

2.3 Auf der Maßnahmefläche MF 1 sind pro lfd. 10 m Pflanzstreifen 10 Strauscher der Pflanzliste 1 und 5 Heister der Pflanzliste 2 zu pflanzen. Die Pflanzabstände betragen 1,5 x 1,5 m. Die Pflanzgebote gelten nicht für die freizuhaltenden Sichtflächen an Kreuzungen und Einmündungen sowie für Wege, Zufahrten, Ver- und Entsorgungstrassen.

2.4 Innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind entlang der Straße beidseitig Grünstreifen mit straßenbegleitenden Bäumreihen vorzusehen. Insgesamt sind 415 Stadt-Linden (Tilia cordata 'Greenspire') als Hochstaes mit 16-18 cm Stammumfang zu pflanzen. Für Jeden Baum sind unversiegelte Baumscheiben von einer Größe von 12,5 m² Fläche vorzusehen. Die Pflanzgebote gelten nicht für die freizuhaltenden Sichtflächen an Kreuzungen und Einmündungen sowie für Wege, Zufahrten, Ver- und Entsorgungstrassen.

2.5 Auf der Maßnahmefläche MF 2 ist ein gestuftes, naturnaher Waldrand anzulegen, der fließend in eine Staudenflur übergeht. 30 % der Fläche sind als Staudenaeuse offen zu halten, auf 70 % sind Gehölze zu pflanzen. Die Gehölzfläche ist in eine Großstrauch- (50 %) und eine Strauchzone (50 %) zu differenzieren. Es sind Gehölze der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Pflanzabstände betragen 1,5 x 1,5 m. Der Übergang zwischen Gehölzfläche und Staudenaeuse ist unschaeßig auslaufend zu gestalten. In Waldaeusbereich sind je 10 Laaeestäm- und Totholzhaufen anzulegen.

Pflanzliste 1

Wissenschaftlicher Naee	Deutscher Naee	Pflanzqualität
BRUME		
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	B
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	B
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	B
Fagus sylvatica	Rotbuche	A
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	B
Prunus avium	Vogel-Kirsche	A
GROSSSTRAUCHER/KLEINBRUME		
Acer campestre	Feld-Ahorn	A
Malus sylvestris	Wildapfel	A
Carpinus betulus	Hainbuche	A
Sorbus aucuparia	Eberesche	A
Corylus avellana	Hasel	A
Prunus padus	Traubenkirsche	A
Salix caprea	Sal-Weide	A
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn	A
STRAUCHER		
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	A
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	A
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	A
Prunus spinosa	Schlehe	A
Rosa canina	Hunds-Rose	A
Rubus fruticosus	Brombeere	A
Salix aurita	Ohrchen-Weide	A
Salix cinerea	Grau-Weide	A
Sambucus nigra	Holunder	A
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	A

Pflanzqualität: R = 50 - 80 cm Höhe, B = 80 - 100 cm Höhe

Pflanzliste 2

Wissenschaftlicher Naee	Deutscher Naee
BRUME	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Salix cinerea	Grau-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche

Pflanzqualität: Heister, 150 – 175 cm Höhe

■ ABSTANDSLISTE ZUM ABSTANDSERLASS 1998 – ANHANG 1

Abstandsklasse I Abstand 1,500 m

lfd. Nr.	Nr. (Spalte 4, BiaSchV)	Betriebsart
1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt.
2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler.
3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen.
4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikeßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen.
5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Rittöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin.

Abstandsklasse II Abstand 1,000 m

lfd. Nr.	Nr. (Spalte 4, BiaSchV)	Betriebsart
6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Forestsicken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stangfen, Schocken, Rüttein oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von einer Tonne oder mehr je Stunde in Freien.
8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen.
9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten).
10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtschmelzgewicht sowie Induktionsöfen (z. auch lfd. Nrn. 28 und 48).
11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in Freien (z.B. Container)
12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in Freien.
13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikeßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit nächstens 10 Produktionsanlagen.
14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikeßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nasseee Weee oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Karund und Karbid einschließlich Ruinirunhütten.
15	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikeßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen.
16	4.1n (1)	zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern
17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserstoffen.
18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden.
19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Stahltriebwerken.
20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr.
21	–	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in Freien.

Abstandsklasse III Abstand 700 m

lfd. Nr.	Nr. (Spalte 4, BiaSchV)	Betriebsart
22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis exa. 300 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt.
23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser.
24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
25	2.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte.
26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschmelzgewicht (z. auch lfd. Nrn. 10 und 48)
27	3.4 (1+2)	Anlagen zur Umschmelzen von Altmetall - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußeisen und Nichteisenmetalle einschließlich Zinn und Zinn- und Aluminiumlegierungen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind - Schmelzanlagen für Gußeisenmetalle oder für Lagerzwecke, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzöfen (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikeßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen.
29	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikeßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen.
30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikeßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln.
31	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikeßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen.
32	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß.
33	7.15 (1)	Kattrocknungsanlagen
34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden.
35	–	Aufbereitungsanlagen für schwelzfüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke).
36	–	Autoabfall- u. Motorradabfallen zur Herstellung von Verbrennungsmotoren.

Abstandsklasse IV Abstand 500 m

lfd. Nr.	Nr. (Spalte 4, BiaSchV)	Betriebsart
37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt.
38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde.
39	1.8 (2)	Elektrouespannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingenauste Elektrouespannanlagen.
40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde.
41	1.10 (1)	Anlagen zur Brikettieren von Braun- oder Steinkohle.
42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimt sind.
43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe.
44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden.
45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltlonlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde.
46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Tempern- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Weee hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26).
47	3.6 (1+2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 Millimeter.
48	3.11 (1+2)	Schleifer-, Hämmer- oder Fräswerke.
49	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotorsühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr.
50	3.16 (1)	Anlagen zur Verformung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl.
51	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikeßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Ether.
52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen.
53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikeßigen Herstellung von Kunstharzen.
54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikeßigen Herstellung von synthetischen Kautschuk.
55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle.
56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau.
57	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde.
58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten: Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden. b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausregieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gumi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen.
107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen.
108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teerölen oder heißen Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Rösten mit heißen Bitumen.
109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierten Leinöl, kg, oder mehr je Stunde.
59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten oder unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen.
60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Reino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Härtebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt.
61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Scheinen mit a) 51.000 Hennenplätzen, b) 85.000 Junghennenplätzen, c) 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 51.000 Truthennenplätzen, e) 1.500 Mastschweineplätzen (Scheine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferse) bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferse) bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferse) von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) i) 700 Mastkalberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig.
62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von ausschließlich von tierischen Fetten zu Speisefetten im Fleischerein mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche.
63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futtern- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut.
64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für ausschließlich von Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden und Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfasst werden.
65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden.
66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr.
67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt.
68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker.
69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit landwirtschaftlichen Betrieb.
70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Verr oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren.
71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen.
72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 Tonnen je Stunde (Kompostwerke).
73	9.11 (2)	Offene und unverfahrene geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die in trockenen Zustand stauben können, durch Kranen von Kagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt für nur saisonal genutzte Getreidesenkenbesteallen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein.
74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gütern mit einem Fassungsvermögen von 2500 m³ oder mehr, ausgenommen Anlagen zur Lagerung von Heizöl, Diesel oder Benzin.
75	–	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (L 5, der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1.
76	–	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW
77	–	Autokinos
78	–	Betriebshofe für Straßenbahnen.

Abstandsklasse V Abstand 300 m

lfd. Nr.	Nr. (Spalte 4, BiaSchV)	Betriebsart
79	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen.
80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde.
81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Staöl- oder Gasöl oder aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten.
82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden.
83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen Gesteln einschließlich Schacke- und Rabruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zum Brechen von Steinen für Straßenbaustoffe.
84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Tra) oder Zementklinker.
85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest.
86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton.
87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brandöfen, die diskontinuierlich und ohne Rauftführung betrieben werden.
88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Forestsicken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Formen.
89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen ausgenommen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltlonlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 Tonnen je Stunde.
90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttensäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen in Drehrohr oder in einer Wirbelschicht.
91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuumanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Tempern- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Weee hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat.
92	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Zink oder Zinklegierungen für eine Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußeisenmetalle aus Zinn und Kiesut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Gußeisenmetalle oder für Lagerzwecke, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schmelzöfen in Gießereien (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156).
93	3.5 (2)	Anlagen zum Rösten der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen
94	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink aus Metallbadbäuchen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen.
95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen.
96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen.
97	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatterielellen und sonstiger Akkumulatoren.
98	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen.
99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikeßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Gösauusgestofkerzen).
100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikeßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung.
101	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemischen oder aeschmalz gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden.
102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikeßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung.
103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t/h bis weniger als 3 t je Stunde.
104	4.9 (2)	Anlagen zur Erzeschalzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag.
105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Verwendung von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochkaledne Öle als Lösungsmittel ohne Härtebehandlung eingesetzt werden.
106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden. b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausregieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gumi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen.
110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird.
111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikeßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen.
112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hellopapie.
113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Scheinen mit a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 85.000 Junghennenplätzen, c) 52.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthennenplätzen, e) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen (Scheine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferse) bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferse) bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen (Ferse) bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) i) 200 bis weniger als 700 Mastkalberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig.
114	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder b) 6.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche.
115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikeßigen Herstellung von Tierfutter durch Erudrasen der Bestandteile tierischer Herkunft.
116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit